

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11303</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 20.02.2017 Verfasser: Carola Mertins			
<b>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Grevesmühlen "Nahversorgungsstandort Grevesmühlen-Ost" Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 ist das bauplanungsrechtliche Ermöglichen der Errichtung und Nutzung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche vom maximal 1.000 qm und eines Backshops mit Cafe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm nach Abbruch des Gebäudes für den vorhandenen Lebensmitteldiscounter (jetzt Penny) am gleichen Standort. Die Baufläche im Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ definiert.

Es wird festgesetzt, dass nur eine Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.000 qm Verkaufsfläche und ein Backshop mit Cafe auf maximal 150 qm Verkaufsfläche, einschl. der dafür notwendigen Lagereinrichtungen, Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Werbeanlagen, errichtet werden dürfen.

Die Gemeinde Hohenkirchen wird um Stellungnahme gebeten.

## **Beschlussvorschlag:**

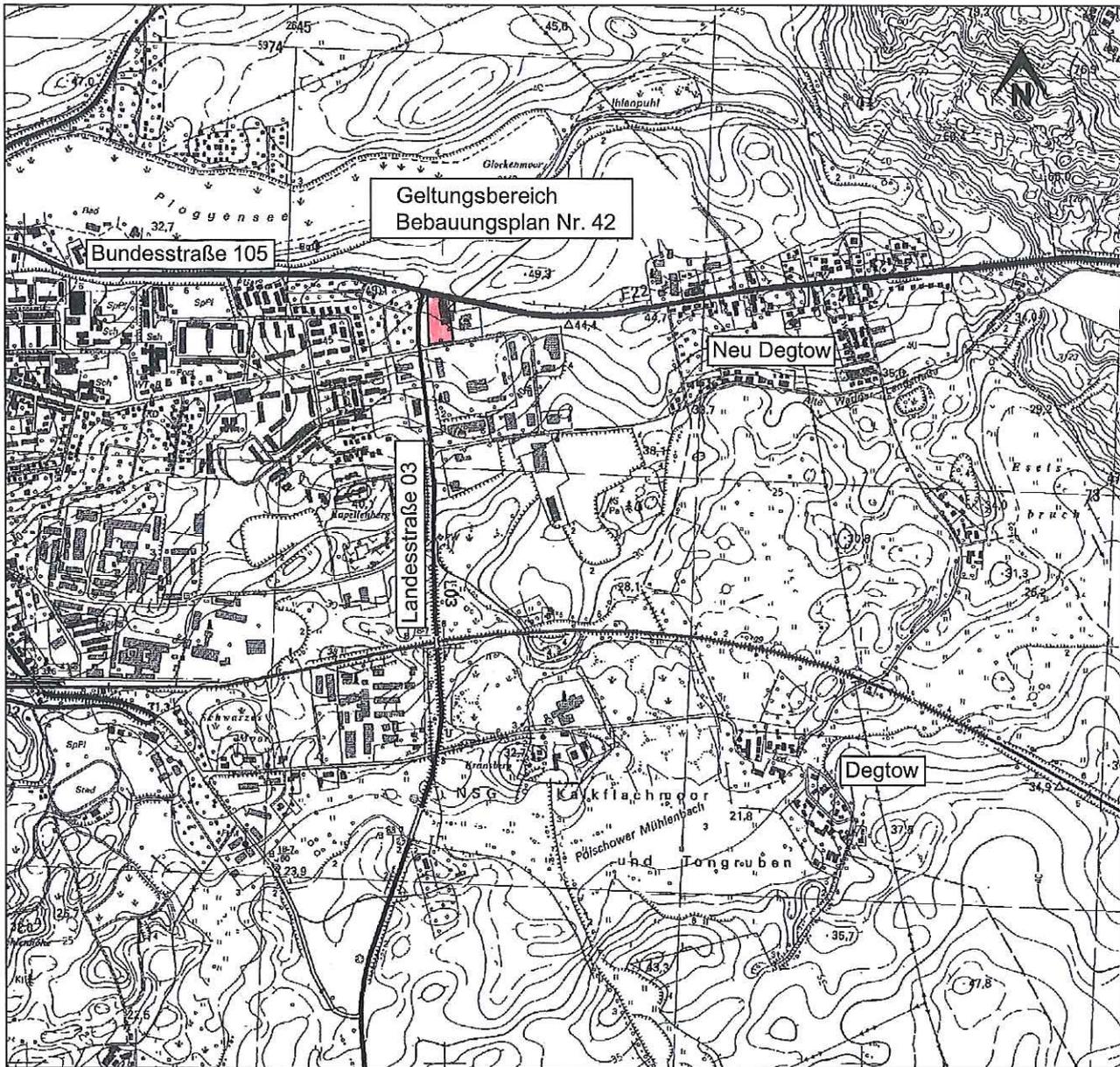
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Grevesmühlen „Nahversorgungsstandort Grevesmühlen-Ost“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen nicht berührt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Auszug Geltungsbereich - Plan  
Originalunterlagen Protokollant



ÜBERSICHTSPLAN

# SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT GREVESMÜHLEN

## " NAHVERSORGUNGSSTANDORT GREVESMÜHLEN-OST "

UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER  
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

ENTWURF

JANUAR 2017

M. 1 : 1.000

# SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER STADT GREVESMÜHLEN " NAHVERSORGUNGSSTANDORT GREVESMÜHLEN-OST "

UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER  
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

- FÜR DEN BEREICH  
 - NÖRDLICH DER WISMARSCHEN STASSE  
 - ÖSTLICH DER LANDESSTRASSE 03, GRÜNER WEG  
 - SÜDLICH DER BUNDESSTRASSE 105  
 - WESTLICH DER VORHANDENEN GEWERBEFLÄCHEN

GEMARKUNG : GREVESMÜHLEN  
 FLUR : 12  
 FLURSTÜCKE : 328/7, 330/2, 331/10, 331/12 und 331/13

**Teil A: Planzeichnung M. 1 : 1.000**

